

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege**
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren**
- C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen**
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland**
- E. Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren bei Acker- und Dauerkulturen sowie besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren**
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**
- H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz**
- I. Vertragsnaturschutz**
- J. Schutz vor Schäden durch den Wolf**
- K. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie**
- L. Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen**

Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Beginn der neuen GAP-Förderperiode gilt es auch neue rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen. Diese Veränderungen wirken sich auch auf die Maßnahmen aus dem Förderbereich 4 aus. So ist bis Ende des Jahres 2025 eine Förderung sowohl nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁵⁹ als auch der neuen Verordnung (EU) Nr. 2021/2115⁶⁰ möglich. Maßnahmen die auf Grundlage der neuen Verordnung (EU)

Nr. 2021/2115 angeboten werden, unterliegen als Baseline der Konditionalität, ebenso Maßnahmen, die zwar auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingegangen, aber mit Mitteln aus der neuen GAP-Förderperiode finanziert werden. Für Maßnahmen die aus Mitteln der alten Förderperiode finanziert werden, gelten weiterhin die Cross-Compliance Vorschriften.

Gemäß Artikel 154 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 wird die Verordnung (EU)

⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 347).

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. EU L 435/1 vom 06.12.2021, S. 1).

Nr. 1305/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben. Vorbehaltlich der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220⁶¹ des Europäischen Parlaments und des Rates gilt die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 jedoch bis zum 31. Dezember 2025 für die Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter.

Während dieser Übergangsperiode ist die Förderung von Maßnahmen sowohl aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, als auch der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 möglich.

Bis zum 31. Dezember 2025 können Verpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingegangen werden.

- a) Bereits bestehende Förderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können unter Geltung des Rechtsrahmens dieser Verordnung fortgeführt werden. Werden die Maßnahmen mit Finanzmitteln, die für die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt sind, angeboten, unterliegen sie gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116, Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 den Anforderungen der Cross-Compliance und müssen bis zum 31.12.2025 ausgezahlt werden.
- b) Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingegangene Förderverpflichtungen können mit Finanzmitteln

aus der Förderperiode der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 unter den Bedingungen des Artikels 155 Absatz 3 und 5 dieser Verordnung fortgeführt werden. Diese Maßnahmen unterliegen gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, ebenso wie Maßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 den Anforderungen der Konditionalität nach Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

⁶¹ Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABL. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

1.0 Begriffsbestimmungen für mehrere Maßnahmengruppen

1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Förderbereichs und nach den im Rahmen der Grundsätze dieses Förderbereichs von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss.

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis E und I darf der Verpflichtungszeitraum gemäß Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Bei Maßnahmen nach Maßnahmengruppe F und G darf der Verpflichtungszeitraum gemäß Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und kann jährlich bis zum Ende des EU-Förderzeitraums für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

Für MSUL-Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU)

Nr. 1305/2013 erfolgt in Verbindung mit einer Revisionsklausel gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 erfolgt ebenfalls in Verbindung mit einer Revisionsklausel gemäß Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen:

1.2.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

1.2.2 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben. Die Festlegung ist in § 3 GAPDZV⁶² erfolgt.

⁶² Verordnung über die Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung- GAPDZV vom 24. Januar 2022), BGBl. I S.139

1.3 Gebiet

Die Begriffe „Gebiet“, „gebietspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

1.4 Art und Höhe der Zuwendung

Grundlage für die Beträge bei den Maßnahmen-Gruppen B bis G und K sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmen-Gruppen B bis G und K können die Länder die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken. Alternativ können die Länder die Höhe der Zuwendungen in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit der Standorte nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Flächen staffeln. In diesem Falle können sie die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 80 % (Standorte ab 8.000 EMZ) anheben und um bis zu 30 % (Standorte mit weniger als 4.000 EMZ) absenken.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Die Länder bestimmen in diesen Fällen die Höhe der

entsprechenden Verringerung der Zuwendungshöhe. Hiervon ausgenommen ist der Förderbereich K, „1.0, Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.“

Zur Einhaltung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Bezug auf § 15 der GAPKondV⁶³ ist in den Fördersätzen der Maßnahmen B 1, C 1- C 4 und D 1 - D 3 ein pauschaler Abzug enthalten.

1.5 Ertragsmesszahl

Ertragsmesszahl (EMZ)

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung nach der Standortqualität wird die Ertragsmesszahl je Hektar angewendet. Sie wird folgendermaßen bestimmt:

Fläche in Ar (100 m²), für die die Ackerzahl gilt,
× Ackerzahl = EMZ.

Ist eine Fläche kleiner als ein Hektar, kommt die Zuwendungshöhe zur Anwendung, die der EMZ entspricht, die sich bei Hochrechnung der EMZ auf einen Hektar ergibt.

⁶³ Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung GAP-KondV vom 7. Dezember 2022) BGBl I, S. 2244

2.0 Weitere Bestimmungen

2.1 Allgemeine Vorgaben

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist bei der Ausgestaltung der GAK-Maßnahmen des Förderbereiches 4 sicherzustellen, dass die Maßnahmen über folgende Anforderungen hinausgehen:

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁶⁴,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß § 2 der Direktzahl-DurchfV⁶⁵,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Bei der Ausgestaltung von entsprechenden GAK-Maßnahmen ist gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sicherzustellen, dass die Maßnahmen über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Tired 1 sowie der sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen nach Tired 4 hinausgehen.

Soweit die Maßnahmen und die entsprechenden maßnahmenspezifisch relevanten Grundanforderungen nicht bereits Gegenstand der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind, werden sie von den Ländern in ihren Entwicklungsprogram-

men für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. in länderspezifischen Förderrichtlinien dargestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 haben die Bundesländer bei der Ausgestaltung der GAK-Fördermaßnahmen des Förderbereiches 4 sicherzustellen:

- dass die Maßnahmen über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß § 3 Absatz 1 GAPKondG⁶⁶ hinausgehen,
- dass die Maßnahmen über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder für das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen. Diese Anforderung gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit Agrarforstsystemen der Maßnahmengruppe L und der Pflege von Aufforstungsflächen,
- dass die Maßnahmen über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 festgelegten Bedingungen hinausgehen,
- und sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gewährt werden.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁶⁵ Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2022 (BAnz AT 13.04.2022 V1) geändert worden ist

⁶⁶ GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996)

Für Verpflichtungen nach Tired 2 kann gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, wenn im nationalen Recht neue, über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

2.2 Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung

Die Zuwendungen sind durch die Bundesländer entsprechend der Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 84 Absatz 1, 85 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 3 Verordnung Nr. 2021/2115 zu kürzen oder nicht zu gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die in Übereinstimmung mit 2.1 durch die Bundesländer formulierten Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird die in dem Förderjahr zu gewährende Zuwendung, in dem die Pflichten nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

2.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

2.3.1 Umwandlung der Verpflichtung

2.3.1.1 Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁶⁷, im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

2.3.1.2 Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung gemäß Artikel 70 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten folgende Bestimmungen: Eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 kann während des laufenden Verpflichtungszeitraums in eine andere Verpflichtung umgewandelt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert,
- die betreffenden Verpflichtungen sind für das betreffende Land im GAP-SP programmiert.

Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Verpflichtung genannten

⁶⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABL. L 227 vom 31.07.2014, S. 1).

Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

2.3.2 Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E sowie G und I)

2.3.2.1 Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E sowie G und I) während der Dauer der Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung Nr. 807/2014.

2.3.2.2 Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gelten folgende Bestimmungen:

2.3.2.2 a) Vergrößert ein Begünstigter während der Laufzeit der als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung eingegangenen Verpflichtung seine Betriebsfläche, so kann die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten durch eine neue Verpflichtung ersetzt werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

2.3.2.2 b) Die Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen gemäß Buchstabe a ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung,
- sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt,

- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen. Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten.

Eine bestehende Verpflichtung kann gemäß Buchstabe a auch eine neue Verpflichtung ersetzt werden, sofern die neue Verpflichtung für die gesamte Fläche eingegangen wird und Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

Wird die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue ersetzt, so wird die neue Verpflichtung für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

2.3.3 Vergrößerung des Tierbestandes (Maßnahmengruppe F)

2.3.3.1 Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme nach Maßnahmengruppe F einbezogenen Betriebszweiges während der Dauer der Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können die Länder eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vornehmen.

2.3.3.2 Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme zur Verbesserung des Tierwohls einbezogenen Betriebszweiges mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum können die Länder während der Dauer der Verpflichtung eine entsprechende

Anpassung der Verpflichtung unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

- Anpassungen von Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums genehmigt werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist,
- der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung,
- solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

2.3.4 Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen

2.3.4.1 Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums einer Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten:

- für flächenbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- für tierschutzbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 5 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

2.3.4.2 Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums einer Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gelten für flächenbezogene Verpflichtungen folgende Bestimmungen:

- wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird,
- für tierbezogene Verpflichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog für den Übergang des Tierbestandes.

2.3.5 Sonstige Veränderungen

2.3.5.1 Für den Fall sonstiger, von den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum einer Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.

Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen die Voraussetzungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten.

Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vorgenommen werden.

2.3.5.2 Für den Fall sonstiger, von den vorangegangenen Beschreibungen nicht erfasster be-

trieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.

Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Anpassungen von Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums genehmigt werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung,
- solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

2.3.6 Veränderungen durch höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁶⁸ beziehungsweise Kapitel 4.7.3, Ziffer 4.3 des GAP-Strategieplans in Konkretisierung der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

2.3.7 Anwendung mehrerer Maßnahmen

Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen nach Maßnahmengruppen B bis L auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014⁶⁹ beziehungsweise Kapitel 4.7.3, Ziffer 11 des GAP-Strategieplans, sowie die in Anlage 1 (Link zu Kombinationstabellen) dargelegten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse.

⁶⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABL. L 181 vom 20.06.2014, S. 48).

⁶⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, ABL. L 227 vom 31.07.2014, S. 18).

H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Maßnahmen

1.0 Nicht-produktiver investiver Naturschutz

1.1 Zuwendungszweck

Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von
- Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
 - Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
 - wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
 - Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
 - zusammenhängenden Biotopen,
 - Trockenmauern,
 - Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),
 - Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).

- b) Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 1.2.1 a durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3.5,
- c) Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Maßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ förderfähig sind,
- e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- f) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz⁷⁸ darstellen,
- g) Unterhaltung.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche

⁷⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

1.3.2 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

1.3.3 Andere Landbewirtschafter.

1.3.4 Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

1.3.5 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der förderfähigen Ausgaben betragen.

1.4.3 Die Zuschüsse orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

1.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung des Grunderwerbs nach Nr. 1.2.1 b) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.